

Vorschläge zum Bürokratieentlastungsgesetz IV
Sammlung weiterer Ideen für das parlamentarische Verfahren

Hinweis: Bitte bei den Vorschlägen selbstständig prüfen, ob es sich bei den betroffenen Regelungen um Bundes- oder Landesrecht handelt!

Vorschlag Unternehmen/Verband	Bei der Verbändeanhörung gemeldet? Ja/Nein	Welches Ressort ist betroffen?	Kurzbezeichnung	Betroffene Paragraphen (bitte so genau, wie möglich [Absatz, Satz, Nummer])	Weiche Belastung wird durch die Norm verursacht? (Bspw. Berichtspflichten, Datenspeicherung, etc.)	Wie kann der Zweck unbürokratischer erreicht werden ohne (Schutz)standards zu senken?	Welcher Effekt soll eintreten? Gibt es Referenzprojekte?
K+S Aktiengesellschaft			Beschränkung der physischen Bekanntmachung und Auslegung von Antragsunterlagen und Entscheidungen	§§ 27a – 27b VwVfG; §§ 73 Abs. 2, 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG	erheblicher organisatorischer und kostenintensiver Aufwand für Behörden; Papierverbrauch; Risiko formeller Fehler	physische Auslegung nur in der Standortgemeinde; für sonstige Gemeinden Veröffentlichung im Online-Portal; gesetzliche Anpassung, sodass Behörde auch die in §§ 27a - 27b VwVfG geschaffenen Möglichkeiten ausschöpfen Behörden sollte ein Ermessen darüber eingeräumt werden, ob ein Erörterungstermin zu einzelnen entscheidungsrelevanten Aspekten durchgeführt werden soll oder ob von einem Erörterungstermin abgesehen wird. Der Erörterungstermin ist keine unionsrechtliche Vorgabe, ließe sich also unproblematisch vom Bundesgesetzgeber zu einer bloßen Option der Behörden umgestalten	Beschleunigung von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung; Einsparung Personal- und Ressourcenbindung Beschleunigung von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung um mehrere Monate; Entlastung der Behörden und Freisetzung von Ressourcen für andere Zulassungsverfahren. Referenz: § 43a Nr. 3 EWG
K+S Aktiengesellschaft			Fakultativer Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren	§ 73 Abs. 6 VwVfG; 9. BImSchV etc	erheblichen, behördliche Kapazitäten bindenden, Zeitaufwand; Erkenntnisgewinn steht zum organisatorischen Aufwand stark außer Verhältnis	Erleichterung, wenn in den Planfeststellungsbeschluss nur Ausführungen zu den Einwendungen Einzug finden würden, die zu Planänderungen oder Schutzaufträgen führen und die deshalb auch gegenüber dem Vorhabenträger begründungsbedürftig sind. Umsetzung: Entfall von § 74 Abs. 2 S. 1 VwVfG; Änderung § 21 Abs. 1 Nr. 5 Halbs. 2 9. BImSchV; UVP-Richtlinie verlangt nicht ausdrücklich, dass die Planfeststellungsbehörde alle eingegangenen Einwendungen gesondert bescheidet	Einsparung schriftliche Darstellungen im Planfeststellungsbeschluss; Verkürzung der Bearbeitungszeit
K+S Aktiengesellschaft			Verschlinkung von Planfeststellungsbeschlüssen durch pauschale Abhandlung von Einwendungen	§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG; § 21 Abs. 1 Nr. 5 Halbs. 2 9. BImSchV	Obwohl gleichartige Einwendungen der Öffentlichkeit zusammengefasst werden können, muss bei größeren oder umstrittenen Vorhaben in der Regel eine erhebliche Anzahl von Einwendungen in der Begründung abgehandelt werden	Ergänzung von § 24 UVPG um eine Bestimmung, die es der Behörde ausdrücklich ermöglicht, in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen auf den UVP-Bericht und die Fachgutachten Bezug zu nehmen, soweit sie sich deren Inhalt überwiegend zu eigen macht und der Charakter einer zusammenfassenden Darstellung gewahrt bleibt. Eine entsprechende Ergänzung könnte für die behördliche Bewertung der Umweltauswirkungen in § 25 UVPG aufgenommen werden.	Verkürzung der Bearbeitungszeit; mittelbar Verbesserung der Qualität der Antragsunterlagen
K+S Aktiengesellschaft			Verschlinkung von Planfeststellungsbeschlüssen durch Verweise und Bezugnahmen	§§ 24, 25 UVPG	Erstellung eines Planfeststellungsbeschlusses nimmt erhebliche Zeit in Anspruch, da die Behörden große Teile des Umwelt-Berichtes (textlich nur leicht verkürzt) referieren	Stichtagsregelung bspw. Zeitpunkt Vollständigkeitserklärung	Verringerung des behördlichen Aufwandes; Verkürzung der Bearbeitungszeit; mittelbar Verbesserung der Qualität der Antragsunterlagen
VKS/BDI			Stichtagsregelungen bei Genehmigungsverfahren	Teil 5 Abschnitt 2 VwVfG	Verzögerung durch Gesetzesänderungen; zahlreiche Antragsergänzungen; erhöhter Prüfaufwand Behörde		Beschleunigung Genehmigungsverfahren Abbau Ressourcenbindung + Reduzierung Anfälligkeit Verfahrensfehlern; Referenz: z. B. bei Durchführung eines Änderungsgenehmigungs- statt eines Anzeigeverfahrens, § 16 Abs. 4 BImSchG; Entfallen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG; „freiwillige“ UVP gem. § 7 Abs. 3 UVPG
VKS/BDI			Reduzierung Erörterungsterminen	§ 73 Abs. 6 VwVfG; 9. BImSchV etc	Erkenntnisgewinn gering; hoher Aufwand; Anfälligkeit für Verfahrensfehler	Wahlmöglichkeit für Vorhabenträger hinsichtl. "Ob" und "Wie" (physisch o. Online-Konsultation)	Beschleunigung der Umsetzung (parallel zur Entscheidung)
VKS/BDI			Vorzeitiger Baubeginn erleichtern	§ 8a BImSchG	Investitionsentscheidung ggf. unter Unsicherheit	Keine Absenkung von Standards, da Maßnahme rückgängig gemacht werden können	